

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.07.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0799/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.12.2025	BV Barmen	Entscheidung
Antrag §24 GO: Tempo 30 am Zebrastreifen Wittensteinstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Petent beantragt die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Wittensteinstraße im Bereich des Fußgängerüberwegs auf Höhe des Theaters am Engelsgarten (Hausnummer 284).

Die Wittensteinstraße ist laut Straßenhierarchieplan eine Haupteerschließungsstraße. Im o.g. Streckenabschnitt beträgt die Verkehrsbelastung zwischen 2500 und 5000 KFZ pro Tag (Stand 2020). Es handelt sich in diesem Bereich um eine Einbahnstraße mit vorgeschriebener Fahrtrichtung Ost.

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen jedoch nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer "besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage".

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gilt § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht für die dort abschließend aufgezählten Anordnungsfälle, d.h. es gelten demnach die allgemeinen - damit erleichterten - Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO und damit reicht das Vorliegen einer "einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage".

Für die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind hierbei die neugefassten Bestimmungen des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 maßgeblich. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen gelten für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) nun auch im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen.

Unter Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Sinne von § 26 StVO ist ausschließlich der umgangssprachliche "Zebrastrifen" (Zeichen 350 StVO in Verbindung mit der Markierung gemäß Zeichen 293 StVO) zu verstehen. Zu den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen für Tempo 30 im Bereich von Fußgängerüberwegen trifft die VwV-StVO konkrete Vorgaben (VwV-StVO zu Zeichen 274, Nr. XI - Rdnr. 13b).

Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird.

Im Rahmen mehrerer Ortsbesichtigungen durch die Verkehrslenkung konnten keine kritischen Verkehrssituationen beobachtet werden. Die erforderlichen Sichtbeziehungen bei Tempo 50 sind gegeben. Nach Rücksprache mit der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal liegt im Bereich des Fußgängerüberwegs keine auffällige Unfalllage vor.

Im Ergebnis sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine streckenbezogene Temporeduzierung **nicht** erfüllt. Auch die Anordnung einer Tempo 30 Zone kommt gemäß § 45 Abs. 1c S. 2 StVO nicht in Betracht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Keine Auswirkungen

Begründung:

Es wird keine Maßnahme umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Antrag nach § 24 GO NRW